

Studienordnung (Satzung) für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Journalismus und Medienwirtschaft am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes -HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) vom 9. März 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Medien vom 1. Dezember 2009 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Medien und der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel Ziel, Aufbau und Inhalt eines Studiums im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Journalismus und Medienwirtschaft zum Master of Arts (M.A.) am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Studienziel und Studium

- (1) Ziel des Studiums ist die Heranbildung von Führungskräften für journalistische und medienwirtschaftliche Aufgabenbereiche. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Master of Arts, abgekürzt M.A., ein weiterführender berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet. Das Studium soll mit seinem stärker anwendungsorientierten Charakter auf wissenschaftlicher Grundlage auf die Übernahme von Führungsaufgaben im journalistischen und medienwirtschaftlichen Management vorbereiten, indem die Absolventinnen und Absolventen durch Kenntnis des journalistischen und medienwirtschaftlichen Instrumentariums in die Lage versetzt werden, selbstständig und verantwortungsvoll praktische Aufgabenstellungen in den Bereichen Journalismus und Medienwirtschaft zu lösen.
- (2) Um den Erwerb der erforderlichen journalistischen Erfahrung und die unmittelbare praktische Anwendung des erlernten medienwirtschaftlichen Wissens sicherzustellen, wird das Studium berufsbegleitend für Volontäre und Trainees in Medienunternehmen durchgeführt. Durch dieses Studienangebot soll es dieser Gruppe von Beschäftigten der beteiligten Medienhäuser, die über eine akademische Vorbildung verfügen (Bachelorabschluss, Magisterabschluss, Diplom) ermöglicht werden, parallel zu ihrer Tätigkeit einen Masterabschluss im Fachgebiet „Journalismus und Medienwirtschaft“ zu erwerben. Dies wird zum einen dadurch ermöglicht, dass das Curriculum Fernstudienanteile enthält, auf die Präsenzphasen folgen (Blended Learning) und zum anderen dadurch, dass die tägliche Arbeit der Volontäre als Praxisanteile in die Struktur des Curriculums einbezogen werden. Dadurch wird eine optimale Studierbarkeit parallel zur Berufstätigkeit gewährleistet und darüber hinaus die bestmögliche Verbindung von Theorie und Praxis der journalistischen Arbeit während des Studiums erreicht.
- (3) Zulassungsvoraussetzung ist ein bestehender Arbeitsvertrag bei einem Unternehmen der Medienwirtschaft, das mit der Fachhochschule einen Rahmenvertrag nach § 2 Abs.

4 über die Teilnahme am berufsbegleitenden Studium Journalismus und Medienwirtschaft abgeschlossen hat.

- (4) Die Hochschule schließt mit den entsendenden Unternehmen einen Vertrag, in dem die inhaltliche und formale Durchführung des Studiums im Sinne dieser Studienordnung geregelt wird. Insbesondere sind dies:
 - a. Durchführung der Praxismodule
 - b. Freistellung der Studierenden für die Präsenzanteile der Lehre
 - c. Unternehmensinterne Betreuung der Studierenden durch einen Tutor oder eine Tutorin
- (5) Die Module besitzen Präsenz- und Fernlehranteile. Die Fernlehranteile werden in den in § 6 Abs. 1 Buchst. a und b spezifizierten Lehrformen angeboten.
- (6) Die Übernahme medienwirtschaftlicher Führungsaufgaben erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das stärker anwendungsorientierte Studium zum Master of Arts auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Die Inhalte des Studiums ergeben sich gemäß Anlage 1 zu dieser Studienordnung.
- (2) Weiterhin gehören zum Studieninhalt eine Masterthesis und ein Kolloquium.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des berufspraktischen Studienteils

- (1) Der berufspraktische Studienteil besteht aus den Praxismodulen in den Semestern 1 bis 5, die in einem Umfang von 8 ECTS (240 Stunden) pro Semester im Unternehmen abgeleistet werden müssen. Die Masterthesis soll in der Regel inhaltlich auf dem Themenschwerpunkten der Praxismodule aufbauen.
- (2) Die Einzelheiten des berufspraktischen Studienteils regeln sich nach §§ 8 ff. dieser Satzung.

§ 5 Studium

Die vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbstständig vor- und nachzubereiten.

§ 6 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

- (1) Veranstaltungsarten sind:

- a) Online-Lehre: Selbstständige Bearbeitung internetgestützter Lehrmodule mit Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten
- b) Internetdialog: Internetgestützter Dialog zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten

- | | |
|-----------------------------------|---|
| c) Vorlesung: | Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache |
| d) Lehrvortrag: | Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache |
| e) Übung: | Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung |
| f) Seminar: | Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer |
| g) Projekt: | Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer |
| h) Berufspraktischer Studienteil: | Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb mit fachlicher Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer |
| i) Exkursion: | Studienfahrt mit Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis |

- (2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Studienhalbjahren sind in der Anlage 1 zur Studienordnung festgelegt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Die Lehrinhalte werden den Studierenden in Form von Lehrbriefen, Literaturhinweisen, Skripten und Übungsaufgaben online zur Verfügung gestellt. Die Studierenden werden bei ihrem Lernprozess durch Online-Kommunikation und -diskussion mit dem Dozenten oder der Dozentin betreut.
- (5) Nach circa einem Drittel des Lernaufwandes eines Moduls findet eine eintägige Präsenzphase statt, in der das bisher Gelernte mit dem Dozenten oder der Dozentin und den Kommilitonen und Kommilitoninnen reflektiert und die anschließende Lernphase (Projektphase) vorbereitet wird.
- (6) Nach circa einem weiteren Drittel des Lernaufwandes eines Moduls findet eine zweite eintägige Präsenzphase statt, in der die Studierenden über den Fortschritt und die Ergebnisse der zweiten Lehr- und Lernphase berichten und diskutieren.
- (7) Am Ende eines Lehrmoduls erfolgt eine dritte Präsenzphase, in der eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgelegt wird oder ein Projektbericht als Prüfungsleistung vom Moduldozenten oder der Moduldozentin entgegengenommen wird.
- (8) Die Präsenzphasen der Lehr- und Praxismodule werden in geeigneter Weise zusammengefasst.

§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG

- (1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede(r) Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) In Seminaren und Übungen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 20 Personen nicht überschreiten.
- (3) Melden sich zu einer Veranstaltung nach Absatz 2 mehr als 20 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen und müssen diese gemäß Prüfungsordnung eine Leistung zu dieser Veranstaltung erbringen, sind Parallelveranstaltungen einzurichten. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.
- (4) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, kann der Konvent für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 beschränken. Dabei sind Studierende höherer Semester bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

§ 8 Ziel des berufspraktischen Studienteils

Ziele der berufspraktischen Tätigkeit sind die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

§ 9 Ort und Inhalt des berufspraktischen Studienteils

- (1) Der berufspraktische Studienteil ist in einem Unternehmen der Medienwirtschaft abzuleisten, das mit der Fachhochschule Kiel einen Rahmenvertrag über die Teilnahme am berufsbegleitenden Studium Journalismus und Medienwirtschaft abgeschlossen hat.
- (2) Das Unternehmen muss gewährleisten, dass in den Praxismodulen journalistische und medienwirtschaftliche Fragestellungen bearbeitet werden. Die Aufgaben der Praxismodule müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Inhalten der Lehrmodule stehen.
- (3) Der Aufgabenbereich der Praxismodule soll Anknüpfungspunkt für die Bearbeitung der Bachelor- bzw. der Masterthesis sein.

§ 10 Anmeldung, Anerkennung, Betreuung des berufspraktischen Studienteils und Berichte über den berufspraktischen Studienteil

- (1) Über die Praxismodule ist jeweils ein Bericht anzufertigen, in dem die Modulinhalte wissenschaftlich reflektiert und in den thematischen Gesamtzusammenhang eingeordnet werden. Die Praxismodule sowie die Erstellung dieser Berichte werden von einem Mitglied des Lehrkörpers betreut.
- (2) Der Nachweis über die Anerkennung des Berichtes über den berufspraktischen Studienteil wird durch die betreuende Lehrkraft ausgestellt.

NBl. MWV Schl.-H. 5/2010, S. 56

Tag der Bekanntmachung: 31. August 2010

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/11 ein Studium im Studiengang Journalismus und Medienwirtschaft am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Medien
Kiel, den 22. Juli 2010

Prof. Dr. Bernd Vesper

Der Dekan

NBl. MWV Schl.-H. 5/2010, S. 56

Tag der Bekanntmachung: 31. August 2010

Anlage 1 zur Studienordnung: Module nach Studienhalbjahren

In diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen sind auf die Prüfungsleistungen nach der Anlage angerechnet.

Modul- nummer	Modul	Prüfungs- dauer	Präsenz- zeit in Zeit- stunden	Studentische Arbeitsbelastung ECTS			Studien- halbjahr
				Präsenz- anteil	Fernlehr- anteil	Summe	
	<i>Lehrmodul 1: Journalistische Darstellungsformen für Print und Online</i>	2 h	30	1	5	6	1
	<i>Lehrmodul 2: Recherche</i>	2 h	30	1	5	6	1
	<i>Praxismodul 1: Journalistisches Texten I</i>	Projektarbeit	30	1	7	8	1
	<i>Lehrmodul 3: Medienrecht</i>	2 h	30	1	5	6	2
	<i>Lehrmodul 4: Strukturen und Wirtschaftsrecht der Medienunternehmen</i>	2 h	30	1	5	6	2
	<i>Praxismodul 2: Journalistisches Texten II</i>	Projektarbeit	30	1	7	8	2
	<i>Lehrmodul 5: Fernseh- und Hörfunkjournalismus</i>	2 h	30	1	5	6	3
	<i>Lehrmodul 6: Crossmediale Redaktionsarbeit / Newsdesk</i>	2 h	30	1	5	6	3
	<i>Praxismodul 3: Redaktionelle Praxis / Arbeiten im Verlag</i>	Projektarbeit	30	1	7	8	3
	<i>Lehrmodul 7: Betriebswirtschaft der Medienunternehmen</i>	2 h	30	1	5	6	4
	<i>Lehrmodul 8: Spezielle journalistische Formen</i>	2 h	30	1	5	6	4
	<i>Praxismodul 4: Redaktionelle Praxis / Arbeiten im Verlag</i>	Projektarbeit	30	1	7	8	4
	<i>Lehrmodul 9: Medienwissenschaft</i>	2 h	30	1	5	6	5
	<i>Lehrmodul 10: Marketing und Markenführung in Medienunternehmen</i>	2 h	30	1	5	6	5
	<i>Praxismodul 5: Redaktionelle Praxis / Arbeiten im Verlag</i>	Projektarbeit	30	1	7	8	5
	<i>Masterthesis</i>	Projektarbeit			22		6
	<i>Kolloquium</i>	1 h			8		6
	<i>Summe</i>					120	